

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verlossen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde	0.50 M.
2. für jede folgende Stunde	0.40 "
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde	0.60 "
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) ohne Gerätschaften	4.00 "
wie vorher mit Gerätschaften	5.50 "
5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag)	4.00 "
b. für eine Nacht (10 Stunden)	5.00 "
c. für eine Stunde bei Tage	0.50 "
d. für jede folgende Stunde	0.40 "
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 ¹ / ₂ Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	6.00 "
b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen	7.50 "
c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	0.75 "
d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen	1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

* * *

30. Bekanntmachung, betr. Schornsteinfegerlohntaxe.

Nachstehend bringen wir die in hiesiger Stadt giltige Schornsteinfegerlohntaxe wie sie durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 17. August 1864 und durch unsere auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1890 und 13. September 1904 festgestellt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten wird den Schornsteinfegern vergütet:

I. Für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins

1. für jedes Stockwerk eines Gebäudes, durch das der Schornstein einschließlich des über offenem Herdfeuer befindlichen Rauchfangs führt	0.10 M.
2. für das Dach, je nachdem der Schornstein innerhalb oder außerhalb des Daches die Firshöhe	
a) erreicht oder überschreitet	0.15 M.
b) nicht erreicht	0.10 M.

- II. Für das Ausbrennen einer engen (russischen) Schornsteinröhre
1. in einstöckigen Gebäuden 0.60 M.
 2. in mehrstöckigen Gebäuden 1.— M.

Daneben sind den Schornsteinfegern die zum Anzünden erforderlichen Brennstoffe zu liefern.

III. Für die ihnen nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften obliegenden Besichtigungen und Nachbesichtigungen (Untersuchungen und Nachuntersuchungen) neu-erbauter oder veränderter Schornsteine:

1. für die Besichtigung oder Nachbesichtigung eines solchen Schornsteines 1.50 M.
2. für gleichzeitige Besichtigung oder Nachbesichtigung eines zweiten und jedes weiteren Schornsteines auf derselben Baulichkeit je . 0.50 M.

§ 2. Die Schornsteinfeger, und zwar auch die ohne Begleitung des Meisters arbeitenden Gehülfen, haben während des Gewerbebetriebes stets einen Abdruck dieser Taxe bei sich zu führen und ihn den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen.

Harburg, den 30. April 1905.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

31. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 18. September 1901.)

1. Für die Abwartung einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Geburt oder einer Fehlgeburt einschließlich der bis zum 8. Tage auszuführenden Wochenbesuche und sämtliche dabei der Hebamme zukommenden Dienstleistungen bei Mutter und Kind 6 Mk. bis 15 Mk.

2. Für dieselben Dienstleistungen bei einer über 24 Stunden verzögerten Geburt oder Fehlgeburt 9 Mk. bis 18 Mk.

3. Für jeden nach dem 8. Tage des Wochenbetts verlangten Besuch a) bei Tage 0,50 Mk. bis 0,75 Mk.; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1 Mk. bis 1,50 Mk.

4. Für Setzen eines Klystirs, Entleerung der Harnblase mittelst Katheter, Ausspülung der Scheide, Schröpfen, Blutigelsetzen, Einwickelung der Brüste oder geschwollener Gliedmaßen und ähnliche Hülfsleistungen außerhalb der Zeit der Geburt und der ersten 8 Tage des Wochenbettes einschließlich des Besuches a) bei Tage 0,75 Mk. bis 1,50 Mk.; b) zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens 1,50 Mk. bis 3,00 Mk.

5. Für die auf Erfordern vorgenommene Untersuchung einer Person in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt oder krankhafte Zustände der Geschlechtssteile einschließlich des Besuches 1 Mk. bis 2 Mk.

6. Bei Besuchen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte der Hebamme, sofern nicht ein angemessenes Transportmittel gestellt wird, außer der Gebühr gemäß 1 bis 5 für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,20 Mk.

7. Auslagen für Watte, Arznei- und Desinfektionsmittel sind der Hebamme zu ersetzen, soweit sie ihr nicht vom Kreise oder dem Hebammen-Verbande unentgeltlich geliefert werden.

* * *

32. Kalendarißches.

a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr 1908 ist ein Gemeinjahr von 366 Tagen oder 52 Wochen und 2 Tagen und zählt von der Geburt unseres Heilandes Jesu Christi.

Es ist ferner:

- das 5669. der jüdischen Zeitrechnung. Das Jahr fängt am 26. September 1908 an.
- 1326. der Mohamedaner (beginnend am 4. Februar 1908).
- 1838. nach der Zerstörung Jerusalems.
- 391. nach der Reformation durch Dr. Martin Luther (31. Oktober 1517).
- 708. nach der Erfindung des Schießpulvers und des Seekompasses.
- 468. nach der Erfindung der Buchdruckerkunst.
- 416. nach der Entdeckung Amerikas durch Columbus.